

Regeln für den Umgang mit Interessenkonflikten im Rahmen der Gesellschafts- und Politikberatung der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften

Präambel

Das vorliegende Dokument lehnt sich eng an entsprechende Regeln anderer Akademien an, insbesondere der Leopoldina vom 26. Mai 2021, und enthält die Regeln für den Umgang mit Interessenkonflikten, die für die Berlin-Brandenburgische Akademie der Wissenschaften (BBAW) im Rahmen ihrer Gesellschafts- und Politikberatung relevant sind. Die BBAW verpflichtet sich, ihre Beratungstätigkeit entsprechend dieser Regeln durchzuführen und die beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler bei der Beachtung dieser Regeln zu unterstützen.

Das Wissen und das Engagement von Mitgliedern der BBAW sowie weiterer Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler bilden die Grundlage für die Gesellschafts- und Politikberatung, die die BBAW im Sinne des Gemeinwohls unabhängig von politischen oder wirtschaftlichen Interessen durchführt. Es ist für die beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, für die BBAW sowie für Politik und Öffentlichkeit von größter Bedeutung, dass die Gemeinwohlorientierung und die Unabhängigkeit des Beratungsprozesses nicht durch unerkannte Interessenkonflikte beeinträchtigt werden. Daher muss der Umgang mit Interessenkonflikten im Rahmen der wissenschaftsbasierten Beratung der BBAW klar geregelt werden. Konkrete Fragen möglicher Befangenheit einzelner Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler werden vertraulich behandelt.

Die BBAW geht davon aus, dass alle ihre Mitglieder sowie die beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler ein nachhaltiges Interesse an korrektem und transparentem Umgang mit Befangenheiten haben und die Formen von Befangenheiten, die nicht eigens in diesen Richtlinien aufgeführt sind, sensibel handhaben und von sich aus offenlegen.

Die Regeln zur Gesellschafts- und Politikberatung wurden vom Vorstand der BBAW in seiner Sitzung am 30. September 2021 beschlossen. Mit der Publikation auf der Website der Akademie treten diese Regeln in Kraft.

Die „Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften“ vom 27. Juni 2002 sind wie die hier vorgelegten Regeln für die Gesellschafts- und Politikberatung der BBAW verbindlich.

1 Die Gesellschafts- und Politikberatung der BBAW

Die Gesellschafts- und Politikberatung der BBAW erfolgt in verschiedenen Formaten, teilweise in Zusammenarbeit mit anderen Wissenschaftsakademien und weiteren Partnereinrichtungen. Auf der Basis gesicherter wissenschaftlicher Evidenz bearbeiten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler unabhängig und ergebnisoffen gesellschaftlich relevante Fragestellungen, reflektieren deren Bedeutung im weiteren historischen und politischen Kontext und benennen Handlungsoptionen.

Die Grundsätze für diese Tätigkeit hat die BBAW in ihren Leitlinien für die wissenschaftliche Politikberatung aus dem Jahr 2008 festgehalten und im Blick auf

- Unabhängigkeit,
- Normative Grundlagen und Mandat,
- Auswahl und Stellung der beratenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler,
- Arbeitsweise beratender Gremien und
- Umgang mit den Ergebnissen der Gesellschafts- und Politikberatung

spezifiziert.

Die BBAW folgt außerdem neben den erwähnten „Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ und den „Leitlinien Politikberatung“ folgenden Qualitätsstandards der wissenschaftsbasierten Beratung:

- Transparenz,
- Methodengeleitetheit und
- größtmögliche Verständlichkeit

Des Weiteren werden Belange der Gleichstellung und Diversität bei den Empfehlungen berücksichtigt.

2 Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler als Mitwirkende an der Gesellschafts- und Politikberatung der BBAW

Die Mitwirkung an der Gesellschafts- und Politikberatung durch die BBAW stellt besondere Anforderungen an die beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler. Sie sind zur Offenlegung von Tatsachen verpflichtet, die Anlass zur Besorgnis der Befangenheit geben könnten. Ergeben sich im Laufe der Bearbeitung des Vorhabens neue Tatsachen, die die Besorgnis der Befangenheit ergeben könnten, sind beteiligte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler verpflichtet, diese umgehend anzuzeigen.

Die Auswahl der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler muss in einem transparenten Verfahren nach nachvollziehbaren, sachlichen Kriterien erfolgen. Bei der Besetzung beratender Gremien ist auf eine Zusammensetzung zu achten, die die Fülle der wissenschaftlich diskutierten Standpunkte zu der Aufgabenstellung des Gremiums sowie die Breite der zur Aufgabenerfüllung notwendigen Disziplinen widerspiegelt. Die Besetzung wissenschaftlicher Beratungsgremien hat öffentlich bekannt gemacht zu werden.

3 Ausschlussgründe

Im Rahmen der wissenschaftsbasierten Gesellschafts- und Politikberatung ist zu prüfen und zu dokumentieren, ob Tatsachen vorliegen, aufgrund derer Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler wegen möglicher Befangenheit von der Mitwirkung an der Beratungstätigkeit auszuschließen sind. Hierfür sind die im Folgenden genannten Ausschlussgründe zu prüfen.

Ein *zwingender Ausschlussgrund* liegt bei Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern vor, wenn bei ihnen eigene finanzielle Interessen oder finanzielle Interessen von direkten Angehörigen – wie Ehe- oder Lebenspartner, Eltern, Geschwister oder Kinder – durch die Beratungstätigkeit der BBAW berührt sind. Bei Vorliegen eines zwingenden Ausschlussgrundes ist die Mitwirkung dieser Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler an der konkreten Beratungstätigkeit ausgeschlossen.

Relative Ausschlussgründe (Besorgnis der Befangenheit) führen nicht automatisch zu einem Ausschluss von der Mitwirkung. Eine Mitwirkung sollte nicht erfolgen, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen in die unparteiische Ausübung der Beratungstätigkeit zu rechtfertigen. Insoweit ist einerseits

zu beachten, dass ein Ausschlussgrund nicht voraussetzt, dass die oder der Betroffene tatsächlich befangen ist. Vielmehr genügt bereits die „Besorgnis“ der Befangenheit, also das Vorliegen von Umständen, die geeignet sind, bloßes „Misstrauen“ gegen eine unbefangene Ausübung der Beratungstätigkeit durch die/den Betroffene/-n zu rechtfertigen. Demzufolge genügt, dass die Mitwirkung der oder des Betroffenen nach außen einen „bösen Schein“ erzeugt.

Andererseits ist immer auf die konkreten Umstände des Einzelfalls abzustellen und zu prüfen, ob in der Person der oder des Betroffenen individuelle Gründe vorliegen, die ihre oder seine Mitwirkung in der Beratung angreifbar machen. Die Besorgnis der Befangenheit ist nur dann gerechtfertigt, wenn hinreichende **objektive Gründe** vorliegen, die bei vernünftiger Würdigung aller Umstände Anlass geben, an der Unvoreingenommenheit der oder des Betroffenen zu zweifeln, dass die oder der Betroffene also in der Sache nicht unparteiisch, unvoreingenommen oder unbefangene entscheidet. Die rein **subjektive Besorgnis**, für die bei Würdigung der Tatsachen vernünftigerweise kein Grund ersichtlich ist, reicht dagegen für eine Bejahung der Besorgnis der Befangenheit nicht aus.

Folgende Fälle können die Besorgnis der Befangenheit begründen, wobei die Aufzählung nicht abschließend ist und auf die konkreten Umstände des Einzelfalls abzustellen ist:

1. eine gegenwärtige oder vergangene Beschäftigung gegen Entgelt oder Organmitgliedschaft in Unternehmen, für die die Beratungstätigkeit der BBAW von wirtschaftlicher Bedeutung sein kann;
2. eine in den drei zurückliegenden Jahren erfolgte entgeltliche Beratung in der Sache für Dritte, die am Ergebnis des Vorhabens ein außerwissenschaftliches Interesse haben könnten;
3. eine Beratungstätigkeit, die die finanziellen Interessen von direkten Angehörigen – wie Ehe- oder Lebenspartnern, Eltern, Geschwistern oder Kindern – berührt;
4. persönliche, finanzielle oder immaterielle Zuwendungen von einer Person, einer Vereinigung, einer Gesellschaft, einer Institution oder einem Unternehmen, welche durch die Beratungstätigkeit der BBAW betroffen sein könnten;
5. einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil (z. B. hinsichtlich laufender Patentverfahren oder Projektanträgen bei Dritten) durch die Beratungstätigkeit der BBAW;
6. laufende oder in Aussicht stehende Forschungsmittel, deren Zuwender ein besonderes Interesse an einem spezifischen Beratungsergebnis der BBAW haben könnten.

4 Verfahrensregelung zum Umgang mit Interessenkonflikten im Rahmen der Gesellschafts- und Politikberatung der BBAW

In allen Angelegenheiten der wissenschaftsbasierten Beratung kommt der BBAW bei der Feststellung von Interessenkonflikten eine besondere Sorgfaltspflicht zu. Um ihr nachzukommen, wirken die beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die Organe der Akademie, die Ombudsperson und die Mitarbeitenden aus der Administration der BBAW eng und vertrauensvoll zusammen.

Das Verfahren ist vertraulich.

Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die ein Vorhaben dem Präsidium vorschlagen und dieses im Regelfall leiten werden, müssen ihrem Vorschlag jeweils den Fragebogen aus dem Anhang dieser Regeln als Selbstauskunft ausgefüllt beilegen. Die für das Vorhaben zuständigen Personen aus der Wissenschaftsadministration der BBAW werten diese Fragebögen auf Tatsachen aus, die mögliche Interessenkonflikte begründen können. Für den Fall, dass Sachverhalte gefunden oder anderweitig bekannt werden, die nach Einschätzung der Mitarbeitenden aus der Wissenschaftsadministration einen zwingenden Ausschlussgrund darstellen oder die Besorgnis der Befangenheit begründen, ist die Ombudsperson der BBAW beizuziehen. Diese informiert nach Maßgabe des Ombudsverfahrens die Präsidentin/den Präsidenten und die Wissenschaftsadministration über ihre Bewertung. Die Präsidentin/der

Präsident entscheidet in Absprache mit dem Vorstand über die Mitwirkung der betreffenden Person an dem Vorhaben. Die Fragebögen werden unter Beachtung der Datenschutzgrundverordnung archiviert. Die Wissenschaftsadministration ist für den ordnungsgemäßen Ablauf des Verfahrens zuständig.

Nachdem das Präsidium dem Vorhaben zugestimmt hat, holt die Wissenschaftsadministration von allen weiteren Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, die an dem Vorhaben mit Ergebnisverantwortung mitwirken sollen, die Fragebögen mit den Selbstauskünften ein und verfährt entsprechend der vorstehenden Grundsätze.

Bei Diskussions- und anderen Papieren, die von Gremien der Akademie zur Kenntnis genommen werden, müssen die beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler möglichst früh, spätestens bei Einreichung des Textes die von ihnen ausgefüllten Fragebögen aus dem Anhang dieser Regeln beilegen. Das weitere Verfahren bestimmt sich nach den vorgenannten Grundsätzen. Für den Fall, dass einschlägige Sachverhalte gefunden oder anderweitig bekannt werden, entscheidet das Präsidium über die Veröffentlichung des Diskussions- oder anderen Papiers.

In Dokumenten, die im Rahmen eines Vorhabens veröffentlicht werden, wird im Text darauf hingewiesen, dass die mitwirkenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler verpflichtet wurden, Tatsachen zu benennen, die geeignet sind, zu Interessenskonflikten zu führen. Außerdem wird auf die vorliegenden Regeln verwiesen.

Ergibt sich nachträglich, dass eine Wissenschaftlerin oder ein Wissenschaftler die Offenlegungspflichten verletzt hat, erfolgt eine Bewertung durch die Ombudsperson, die die Präsidentin/den Präsidenten und die Wissenschaftsadministration über das Ergebnis informiert.

5 Rechtsfolgen

Verletzungen gegen die Offenlegungspflicht sind ein Verstoß gegen die Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis. Auf Vorschlag der Ombudsperson entscheidet die Präsidentin/der Präsident in Absprache mit dem Vorstand über die Folgen nach Maßgabe der Regeln der BBAW zum Umgang mit Fehlverhalten in der Wissenschaft.

In Absprache mit dem Vorstand entscheidet die Präsidentin/der Präsident auch über die Maßnahmen, die durch die begründete Besorgnis der Befangenheit in Bezug auf die Publikation der Beratungstätigkeit zu ergreifen sind.

Anhang

Fragebogen zur Selbstauskunft von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern vor Beginn ihrer Tätigkeit im Rahmen der Gesellschafts- und Politikberatung durch die Berlin-Brandenburgische Akademie der Wissenschaften

Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die bei der Gesellschafts- und Politikberatung der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften (BBAW) mitwirken, sind verpflichtet, Sachverhalte zu benennen, die geeignet sein können, zu Interessenkonflikten zu führen.

Ein *zwingender Ausschlussgrund* liegt bei Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern vor, wenn bei ihnen eigene finanzielle Interessen oder finanzielle Interessen von direkten Angehörigen – wie Ehe- oder Lebenspartner, Eltern, Geschwister oder Kinder – durch die Beratungstätigkeit der BBAW berührt sind. Bei Vorliegen eines zwingenden Ausschlussgrundes ist die Mitwirkung dieser Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler an der konkreten Beratungstätigkeit ausgeschlossen.

Relative Ausschlussgründe (Besorgnis der Befangenheit) führen nicht automatisch zu einem Ausschluss von der Mitwirkung. Im Sinne der Transparenz sind **alle** Umstände darzulegen, die geeignet sind, ein Misstrauen gegen eine unbefangene Ausübung der Beratungstätigkeit zu rechtfertigen. Es ist auch darzulegen, ob entsprechende objektive Gründe für eine solche Befangenheit vorliegen oder ob bei Würdigung der Tatsachen vernünftigerweise kein Grund ersichtlich ist, an der Unvoreingenommenheit zu zweifeln.

Folgende Fälle können die Besorgnis der Befangenheit begründen, wobei die Aufzählung nicht abschließend ist und auf die konkreten Umstände des Einzelfalls abzustellen ist:

1. eine gegenwärtige oder vergangene Beschäftigung gegen Entgelt oder Organmitgliedschaft in Unternehmen, für die die Beratungstätigkeit der BBAW von wirtschaftlicher Bedeutung sein kann;
2. eine in den drei zurückliegenden Jahren erfolgte entgeltliche Beratung in der Sache für Dritte, die am Ergebnis des Vorhabens ein außerwissenschaftliches Interesse haben könnten;
3. eine Tätigkeit im Sinne der Nr. 2 von einer angehörigen Wissenschaftlerin oder einem angehörigen Wissenschaftler;
4. persönliche, finanzielle oder immaterielle Zuwendungen von einer Person, einer Vereinigung, einer Gesellschaft, einer Institution oder einem Unternehmen, welche durch die Beratungstätigkeit der BBAW betroffen sein könnten;
5. einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil (z. B. hinsichtlich laufender Patentverfahren oder Projektanträgen bei Dritten) durch die Beratungstätigkeit der BBAW;
6. laufende oder in Aussicht stehende Forschungsmittel, deren Zuwender ein besonderes Interesse an einem spezifischen Beratungsergebnis der BBAW haben könnten.

Bitte machen Sie bis _____ vollständige Angaben zu den genannten Punkten und teilen Sie weitere möglicherweise relevante Tatsachen mit. Ihre Angaben werden unter Beachtung des Grundsatzes der Datenminimierung vertraulich behandelt. Sofern die Einwilligung nicht widerrufen oder die Löschung verlangt wird, werden die personenbezogenen Daten nach einem angemessenen Zeitraum nach ihrer Erhebung gelöscht. Im Übrigen gilt Art. 89 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

Ergeben sich im Laufe der Bearbeitung des Vorhabens neue Tatsachen, die die Besorgnis der Befangenheit ergeben könnten, sind beteiligte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler verpflichtet, diese umgehend anzuzeigen.

Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten

Hiermit willige ich ein, dass die BBAW gemäß Art. 6 Abs. 1a Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) meine personenbezogenen Daten zum Zweck des Ausschlusses möglicher Interessenkonflikte im Rahmen meiner Mitwirkung an der wissenschaftsbasierten Gesellschafts- und Politikberatung verarbeitet. Diese Einwilligung ist jederzeit widerruflich. Der Widerruf ist zu richten an die Leiterin des Präsidialbüros, Dr. Karin Elisabeth Becker (postalisch bzw. per E-Mail an becker@bbaw.de).

Datum

Unterschrift